

## **Wichtige Sicherheitsinformationen für alle Friedhofsbesucher aufgrund der Corona-Pandemie**

- Bitte halten Sie ausreichend Abstand zueinander (im Freien mindestens 1,5 Meter).
  - Schubkarren, Gießkannen, Wasserabnahmestellen usw. können bei Berührung im Wege der „Schmierinfektion“ den Corona-Virus von Mensch zu Mensch übertragen – wir empfehlen Ihnen daher die Verwendung von Handschuhen, um sich und andere zu schützen.
- 

### **Regeln zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie**

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat am 05.05.2020 die Vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) bekanntgemacht (BayMBI. 2020 Nr. 240, BayRS 2126-1-8-G).

Für Bestattungen sind die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 6 Satz 1 der 4. BayIfSMV entsprechend anwendbar.

Damit gelten für Trauerfeiern, Totengebete, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie die Beisetzung an der Grabstätte folgende Vorgaben:

In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 2 m zu anderen Plätzen gewahrt wird; zwischen den Teilnehmern ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten. Es besteht Maskenpflicht.

Im Freien beträgt die Höchstteilnehmerzahl 50 Personen und es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

Aus infektionsschutzrechtlichen Gründen sind bei der Durchführung von Beerdigungen folgende Maßgaben zu beachten:

#### Teilnehmerkreis

Eine Bekanntmachung des Bestattungstermins in der Presse oder in sonstiger Weise hat zu unterbleiben.

Es wird empfohlen eine Teilnehmerliste unter Angabe von Vor- und Nachname, Anschrift und telefonischer Erreichbarkeit, zu führen.

Eine Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegsinfektion sollte unterbleiben.

#### Weitere Vorgaben zur Vermeidung von Infektionen

Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.

Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind möglichst nur von einer Person durchzuführen; bei einer Nutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person ist eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchzuführen.

Die Türen zu Friedhof, Leichenhaus und Trauerhalle sollen während der gesamten Beerdigung geöffnet bleiben, um ein Anfassen der Türen durch die Trauernden zu vermeiden.

Soweit die Möglichkeit besteht, ist ein Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen (dieser wird bei Beisetzungen aufgestellt).